

Bebauungsplan Lurup 48

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. III zwingend
- g Geschlossene Bauweise
-  Baulinie
-  Baugrenze
- z.B. TH 8 Traufhöhe über Gehweg als Höchstgrenze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
-  Sonstige Abgrenzung
-  Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von dichtwachsenden Bäumen und Strüchern

Kennzeichnungen

-  Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1989



Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landsplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Nr. 24207

Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 48
Vom 5. März 1991
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73)

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Lurup 48 für den Geltungsbereich östlich Luruper Hauptstraße zwischen Elbgaustraße und Hauptfriedhof Altona (Bezirk Altona, Ortschaft 219) wird festgesetzt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Luruper Hauptstraße – Elbgaustraße – Nordgrenze des Flurstücks 850, über die Flurstücke 850, 852, 2945, 2336, 845 und 846, Südgrenze des Flurstücks 846 der Gemarkung Lurup.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Einsichtsberechtigter Einsichtsbefugnisse verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Einsichtsbefugnis schriftlich bei dem Einsichtsbefugnisberechtigten beantragt. Ein Einsichtsbefugnisanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.
3. Unbeschadet sind
a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Gewerbegebiet sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennisanlagen, Bowlingbahnen) unzulässig. Ausnahmen für Spielstätten und ähnliche Unternehmungen im Sinne von § 31 der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, werden ausgenommen. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Lagerbetriebe und Fuhrunternehmungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Entlang der Luruper Hauptstraße sind durch Anordnung der Baulinien oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Außenhaltelinien den übermehrgeschossigen Gebäuden zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Außenhaltelinien an den übermehrgeschossigen Gebäuden nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmchutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Die Dächer von Gebäuden sind mit einer Neigung von mindestens 20 Grad auszubilden.
- § 3
- Für das Flangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Lurup 48**
Maßstab 1:1000
Bezirk Altona Ortsteil 219

Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 48

Vom 5. März 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 48 für den Geltungsbereich östlich Luruper Hauptstraße zwischen Elbgaustraße und Hauptfriedhof Altona (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Luruper Hauptstraße — Elbgaustraße — Nordgrenze des Flurstücks 850, über die Flurstücke 850, 852, 2845, 2336, 845 und 846, Südgrenze des Flurstücks 846 der Gemarkung Lurup.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig. Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, werden ausgeschlossen. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Lagerbetriebe und Fuhrunternehmen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Entlang der Luruper Hauptstraße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Die Dächer von Gebäuden sind mit einer Neigung von mindestens 20 Grad auszubilden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 1991.

Der Senat